

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsverhältnisse zwischen der Fulino GmbH, Schlavenhorst 88a, 46395 Bocholt („**Fulino**“) und Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, d.h. natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB) („**Kunden**“). Sie gelten nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Rechtsverhältnisse zwischen Fulino und dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt und damit nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Fulino diesen nicht widerspricht. Selbst wenn Fulino auf ein Schreiben Bezug nimmt, das fremde Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fulino gelten auch dann, wenn Fulino in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Nur wenn Fulino der Geltung anderer Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt, finden diese Anwendung.
- (4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen am Firmensitz von Fulino zur Einsicht bereit und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen in schriftlicher Form von Fulino erhältlich. Der Kunde bestätigt durch Vertragsschluss mit Fulino, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, vom Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

- (5) Fulino ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden entsprechend der Ankündigung wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, widerspricht. Auf diese Rechtsfolge und das Widerspruchsrecht wird der Kunde mit der Ankündigung der Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Ist ein Angebot von Fulino als freibleibend bezeichnet, kommt der Vertrag zwischen Fulino und dem Kunden erst dann wirksam zustande, wenn der Kunde Fulino einen entsprechenden Auftrag erteilt und Fulino diesen Auftrag annimmt. Gleiches gilt für als freibleibend bezeichnete Ergänzungen und Änderungen des Vertrages.
- (2) Ist ein Angebot von Fulino nicht als freibleibend bezeichnet, kommt der Vertrag zwischen Fulino und dem Kunden wirksam zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der von Fulino gesetzten Bindungs-/Annahmefrist annimmt. Hat Fulino keine Bindungs-/Annahmefrist gesetzt, kommt der Vertrag zwischen Fulino und dem Kunden nur dann wirksam zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb angemessener Frist annimmt, die in der Regel mit vier Wochen, gerechnet ab Datum des Angebots, zu bemessen ist. Maßgebend für die Annahme ist jeweils der Zugang bei Fulino.
- (3) Soweit sich Fulino zur Erbringung der von Fulino angebotenen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (4) Sämtliche für das Zustandekommen des Vertrages wesentlichen Erklärungen haben in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.
- (5) Der Kunde hat Fulino jede Änderung seiner Firma, Anschrift oder sonstigen Kontaktinformationen (Telefon, Fax, E-Mail) umgehend, spätestens binnen zwei Wochen in Textform anzuzeigen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der von Fulino zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Angeboten von Fulino und etwaigen weiteren Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftverkehr, Preisspezifikationen, Pflichtenheft, Kundeninformationen, besondere Geschäfts- und Lizenzbedingungen).
- (2) Fulino bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern, unwesentlich zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen, sofern die vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Funktionalitäten der Leistungen hierdurch nicht verringert werden und insbesondere die Essentialia dieses Vertrags nicht geändert werden.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens Fulino schriftlich als verbindlich bezeichnet. Fulino kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem Fulino durch Umstände, die Fulino nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und Arbeitskampf (z.B. Streik, Aussperrung etc.). Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt. Die Parteien werden sich das Eintreten von Gründen für Liefer- und Leistungsverzögerungen unverzüglich gegenseitig anzeigen.
- (3) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

- (5) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Fulino der Leistungsort.

§ 5 Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Fulino zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen (z.B. in Vorlagen, Mustern etc.) sowie dafür, dass er die Informationen, Daten und Unterlagen rechtmäßig erworben hat und über sämtliche Rechte daran verfügt.
- (2) Auf Verlangen von Fulino hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Informationen, Daten und Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Kunde hat den Erfolg der von Fulino zu erbringenden Leistungen in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird Fulino insbesondere die zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstigen Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern von Fulino zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen und nützlichen Maßnahmen zu treffen, die eine unverzügliche Bewertung etwaig auftretender Mängel der Leistungen und etwa daraus resultierender Schäden sowie ihrer Ursachen ermöglichen und seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachzukommen.

§ 6 Verstöße des Kunden gegen Mitwirkungspflichten

- (1) Verletzt der Kunde schuldhaft eine Mitwirkungspflicht, ist Fulino berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden abzumahnern. Nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung des Kunden wegen Verletzung einer oder mehrerer Pflichten ist Fulino berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

- (2) Unbeschadet vorstehender Ziffer ist der Kunde Fulino zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet.

§ 7 Abnahme

- (1) Handelt es sich bei einer von Fulino zu erbringenden Leistung um eine solche, die nach ihrem Inhalt abzunehmen ist und erfolgt die Abnahme durch den Kunden nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt sie als erfolgt.
- (2) Handelt es sich bei einer von Fulino zu erbringenden Leistung um Fotografien, Videos, Filme oder ähnliche Produkte, müssen Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Werktagen nach Lieferung erfolgen, anderenfalls gilt die Produktion als mangelfrei abgenommen. Zur Nachbesserung der beanstandeten Punkte ist Fulino nur verpflichtet, soweit die Produktion von dem zuvor mit dem Kunden abgesprochenen Konzept (bzw., sofern vereinbart, dem Pflichtenheft) bzw. den vor Durchführung der entsprechenden Dreharbeiten schriftlich erklärten Vorgaben des Kunden abweicht oder technisch (z.B. Bild- und Tonqualität) mangelhaft ist.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die von Fulino erbrachten Leistungen richtet sich nach dem Angebot von Fulino und versteht sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Kunde übernimmt die Kosten für die An- und Abreise von Mitarbeitern bzw. Geschäftsführern von Fulino zum vereinbarten Leistungsort in angemessener Höhe, d.h. für Bahnfahrten (2. Klasse), Flüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Economy Class) und für die Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug (Kilometerpauschale i.H.v. EUR 0,35). Übernachtungskosten werden für Übernachtungen in Hotels (4 Sterne) übernommen.
- (3) Zölle, Umsatzsteuer und sonstige mit der Einfuhr von Waren in einen europäischen oder außereuropäischen Staat im Zusammenhang stehenden Abgaben trägt der Kunde.
- (4) Die Abrechnung der von Fulino erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Bedingungen. Enthält das Angebot keine

Regelung, werden die Leistungen von Fulino jeweils zum Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.

- (5) Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber Fulino in Textform zu erheben. Rechnungen von Fulino gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen einer Frist von sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Auf diese Folge und das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Einwendung bei Fulino.
- (6) In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden, wenn eine andere Tilgungsbestimmung nicht angegeben wurde, nach §§ 366, 367 BGB verrechnet.

§ 9 Allgemeine Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jedwede geistige Eigentumsrechte insbesondere an Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und -daten, die der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt oder – ohne eine entsprechende Zurverfügungstellung – von dieser im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden, jederzeit und ausschließlich bei derjenigen Vertragspartei verbleiben, von der die betreffenden Gegenstände stammen, sofern nicht unter diesem Vertrag oder einer darunter getroffenen Vereinbarung eine Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt. Eine Vertragspartei darf das geistige Eigentum nur nutzen, wenn die ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu von der anderen Vertragspartei vorliegt.
- (2) Ferner hat Fulino das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Eigenwerbung für sich zu betreiben, und zwar über sämtliche Medien (insbesondere Printprodukte, Internet), auf Messen und anderen Veranstaltungen, im Rahmen von Pitchings, sog. Beauty Contests und Road Shows sowie durch sonstige Akquise- und Verkaufsförderungsmaßnahmen. Dies schließt das Recht ein, erbrachte Leistungen (z.B. erstellte Photographien oder Filme/Videos zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben oder auf sie hinzuweisen. Auf diese Zwecke der Eigenwerbung beschränkt hat Fulino ferner das Recht, den Namen oder die Firma des Kunden zu

nennen und etwaige Kennzeichen des Kunden (z.B. Marke, Logo, Schriftzug) abzubilden (Referenz). Etwas anderes gilt jeweils, wenn der Kunde Fulino ein dem entgegenstehendes berechtigtes Interesse unter Angabe wichtiger Gründe in Textform nachweist.

§ 10 Weitere Eigentums- und Nutzungsrechte für einen Online Shop

- (1) Der Zugang zu einem vom Kunden gebuchten Online Shop wird erst nach Zahlung der vollen Vergütung freigeschaltet. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung verbleiben die gelieferten Leistungen (insbesondere Software/Websites/Hardware) im alleinigen Eigentum von Fulino. Die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt ebenfalls vorbehaltlich der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- (2) Die Eigentums- und Nutzungsrechte an sämtlichen Vorarbeiten (insbesondere Präsentationen, Skizzen, Entwürfe, Konzepte) der vertragsgegenständlichen Leistungen verbleiben in jedem Fall, d.h. ungeachtet der Zahlung der vereinbarten Vergütung, bei Fulino.
- (3) Im Übrigen richtet sich der inhaltliche, zeitliche und räumliche Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an den Kunden nach den zwischen den Parteien getroffenen individualvertraglichen Vereinbarungen. Mangelt es daran, werden dem Kunden einfache Nutzungsrechte in dem Umfang eingeräumt, der zur Erfüllung der bei Vertragsschluss ausdrücklich vorgesehenen Zweckbestimmung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich ist.

§ 11 Weitere Eigentums- und Nutzungsrechte für Produktvideos

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Kunden von Fulino als Filmhersteller ausschließlich folgende kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungsrechte an der Produktion eingeräumt:
 - das Senderecht (analog und digital, free und pay, für alle möglichen Sendeverfahren, einschl. mobile- und IP-TV, sowie im Rahmen von Closed-Circuit-TV),

- die Theaterrechte, also das Kino-/Vorführungsrecht (Vorführung in Filmtheatern und sonstigen zur öffentlich Wahrnehmung geeigneter Orte, einschließlich Messen und Festivals und ähnlichen Veranstaltungen),
- das Videogrammrecht (Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild-/Tonträgern aller Art zum Zwecke deren nicht-öffentlichen Wiedergabe),
- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, also das Abruf- und Onlinerecht (drahtgebunden oder drahtlos),
- das Archivierungs- und Datenbankrecht,
- das Recht zur Klammerteilauswertung,
- Rechte an unbekanntem Nutzungsarten

jeweils unter Einblendung eines Produktionshinweises des von Fulino zur Herstellung des Films beauftragten Unternehmens (derzeit: Logata Media Solutions GmbH GmbH). Klarstellend wird festgestellt, dass sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte bei Fulino bzw. bei von Fulino beauftragten Dritten verbleiben. Weitere Rechtseinräumungen, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung mit Fulino.

- (2) Der Kunde ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Fulino berechtigt, die ihm übertragenen Rechte einzeln oder insgesamt auf Dritte zu übertragen bzw. zu veräußern und/oder durch Dritte ausüben zu lassen und solchen Dritten ebenfalls eine Weiterübertragung zu gestatten.
- (3) Sämtliche Rechtseinräumungen an den Kunden erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der für den Film geschuldeten Vergütung und Gebühren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dem Kunden die Verwendung erbrachter Leistungen nur widerruflich gestattet. Nach Eintritt von Verzug kann Fulino die Einräumung der Rechte widerrufen.

§ 12 Marken der Fulino-Gruppe

Die Verwendung der Firmierung Fulino oder eines zugunsten der Fulino oder eines mit Fulino i.S.d. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmens geschützten Logos als Wort- oder Bildmarke zu Referenz- oder Werbezwecken durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fulino zulässig.

§ 13 Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden

- (1) Kommt ein Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Fulino berechtigt, die entsprechenden Gegenleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuhalten, bis die Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt sind.
- (2) Kommt ein Kunde mit Zahlungsverpflichtungen für einen Online Shop in Verzug, ist Fulino berechtigt, den Online Shop nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu sperren. Zur erneuten Aktivierung des Online Shops hat der Kunde eine Reaktivierungspauschale in Höhe von jeweils EUR 50,00 zzgl. USt. zu zahlen.
- (3) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Im Fall des Verzugs des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB an. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

§ 14 Mängelgewährleistung von Fulino

- (1) Im Gewährleistungsfall ist Fulino nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt.
- (2) Das Recht des Kunden aus § 637 BGB, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung dreimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Der Rücktritt kann nur hinsichtlich der mangelhaften Leistungen ausgeübt werden. Die übrigen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.
- (4) Fulino ist berechtigt, die Nacherfüllung solange zu verweigern, wie der Kunde mit den entsprechenden Gegenleistungen in Verzug ist.
- (5) Der Kunde hat Fulino sämtliche durch eine Nacherfüllung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit sich herausstellt, dass der Mangel oder daraus resultierende Schäden nicht im Verantwortungsbereich von Fulino liegen. Insbesondere kann Fulino Mehrkosten verlangen, wenn sich herausstellt, dass die von Fulino erbrachten Lieferungen und Leistungen nicht entsprechend der von Fulino vorgegebenen Gebrauchsanweisungen, Anleitungen und sonstigen

Vorgaben verwendet, verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurden. Fulino kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mängelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

§ 15 Haftung

Fulino leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- (1) Fulino haftet nicht für die originalgetreue Reproduktion von Vorlagen und Mustern des Kunden. Zumutbare Abweichungen im Material- und Farbbereich und ähnliche Schwankungen sind vom Kunden hinzunehmen.
- (2) Fulino haftet nicht für Fehlfunktionen und Schäden, die auf zur Verfügung gestellten Materialien des Kunden beruhen.
- (3) Fulino haftet nicht für Fehlfunktionen und Schäden, die auf eigenmächtigen Änderungen des Kunden an der vertragsgegenständlichen Leistung beruhen.
- (4) Fulino haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von Fulino oder Fulinos Erfüllungsgehilfen liegen. Der Verantwortungs- und Einflussbereich von Fulino beschränkt sich ausschließlich auf die technisch einwandfreie Funktion und Verfügbarkeit der eigenen (bzw. durch Fulino zur Verfügung gestellten) Serversysteme und Domain-Nameserver, sowie der darauf installierten Programme. Fulino übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Verfügbarkeit der Leitungsanbindungen der unterschiedlichen Netzwerk- und Rechenzentrumsbetreiber und sonstiger Internet-Infrastrukturen.
- (5) An Fulino übergebenen Gegenstände und Materialien, insbesondere digitale Speichermedien und digitale Dateien werden seitens Fulino nicht gesichert (z.B. durch Sicherheitskopien) oder versichert. Es obliegt dem Kunden, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, für eine ausreichende Anzahl von

Sicherungsmedien und/oder einen ausreichenden Versicherungsschutz seines bei Fulino befindlichen Materials zu sorgen. Die Haftung von Fulino für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

- (6) Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.
- (7) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, haftet Fulino in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- (8) Die verschuldensfreie Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (9) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

§ 16 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
 - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre.
- (2) Bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt die Verjährung zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (3) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 15(9) genannten Fällen gelten stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

- (4) § 548 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Forderungen von Fulino steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und aus diesem Vertragsverhältnis entstanden sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse und deren Kündigung

- (1) Gehen die Parteien Dauerschuldverhältnisse ein, beginnt deren Laufzeit mit dem vereinbarten Termin, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Aufnahme der ersten wesentlichen vertraglichen Leistung. Ist kein Termin vereinbart worden, zu dem die Laufzeit des Vertrages enden soll, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Verträge mit Festlaufzeit verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode durch den Kunden oder unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode durch Fulino schriftlich gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung vor dem Ende der Festlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode ist ausgeschlossen. Ist das Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann es durch den Kunden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und durch Fulino mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht des Vertrages einmal schuldhaft oder eine oder mehrere einfache Vertragspflichten mehrfach schuldhaft verletzt, die Pflichtverletzungen trotz Abmahnung und Fristsetzung der anderen Partei bis Fristablauf nicht abgestellt

werden und das weitere Festhalten am Vertrag deshalb unzumutbar ist. Das Festhalten am Vertrag ist insbesondere dann unzumutbar, wenn gegen gesetzliche Verbote verstoßen wird sowie bei Vorliegen erheblichen Zahlungsverzuges. Erheblicher Zahlungsverzug liegt vor, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt zu einem erheblichen Teil oder, bei Dauerschuldverhältnissen, für zwei Monate in Folge nicht bezahlt hat und trotz Mahnung den Zahlungsrückstand nicht binnen zwei Wochen vollständig ausgleicht.

§ 19 Zusätzliche Bestimmungen für den Online Shop sowie sonstige Designleistungen

- (1) Die Vertragsparteien legen Art und Umfang der Designleistungen, sowie im Fall von Webdesign auch die Funktionalitäten der Website, in einem Konzept einvernehmlich in Textform fest.
- (2) Aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung erstellt Fulino unter Mitwirkung des Kunden ein Pflichtenheft. Die Erstellung des Pflichtenhefts baut auf dem Konzept auf. Hierzu werden die Kundenanforderungen von Fulino in Zusammenarbeit mit dem Kunden spezifiziert. Dabei wird insbesondere detailliert definiert, wie und womit die in dem Konzept festgehaltenen Anforderungen des Kunden zu realisieren sind. Das Pflichtenheft fasst die so gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt im Ergebnis die strukturierte, vollständige und schrittweise aufgebaute Darstellung der Anforderungen an die vertragsgegenständliche Designdienstleistung dar.
- (3) Fulino behält sich im Rahmen der Gestaltung von Webseiten vor, die vom Kunden vorgegebenen Inhalte (Bilder, Graphiken, Schriftarten, Textstrukturen etc.) nach Absprache mit dem Kunden dahingehend zu verändern bzw. zu korrigieren, dass eine optimale Darstellung, insbesondere an Computer-Bildschirmen ermöglicht wird.
- (4) Für die Rechtmäßigkeit des Inhaltes der vertragsgegenständlichen Leistungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde sichert Fulino zu, dass die vorgegebenen Inhalte nicht gegen das Grundgesetz, einfache Gesetze, Verwaltungsvorschriften, individuelle behördliche Auflagen oder Kodizes der freiwilligen Selbstkontrolle (z.B. Presserat, Werberat) verstoßen und stellt Fulino insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf

erstes Anfordern frei. Fulino trifft keinerlei Prüfungspflicht oder Haftung hinsichtlich der vom Kunden vorgegebenen Inhalte. Bei evidenten Verstößen der vorgegebenen Inhalte gegen Recht und Gesetz kann Fulino den Kunden hierauf hinweisen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ferner ist Fulino bei evident unzulässigen Inhalten berechtigt aber nicht verpflichtet, die weitere Erstellung oder Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Leistung, insbesondere Websites, unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verweigern.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, Fulino unverzüglich über etwaig auftretende Fehler oder Störungen des Online Shops unter Angabe der zur Aufklärung und Beseitigung des Fehlers bzw. der Störung dienlichen Informationen per E-Mail mitzuteilen. Der Kunde testet den Online Shop gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
- (6) Aufgrund gesonderter Vereinbarung werden die vertragsgegenständlichen Leistungen während deren Erstellung auf ihre bisherige Vertragsgemäßheit getestet (Test). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, bei dem Test gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mitzuwirken: Fulino wird dem Kunden rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen mitteilen und ihn zur Teilnahme an dem Test auffordern. Bei der Festlegung des Test-Zeitpunktes wird Fulino auf die Interessen des Kunden Rücksicht nehmen. Im Rahmen des Tests erstellen die Parteien in gemeinsamem Einvernehmen ein schriftliches Testprotokoll, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests sowie die Teilnehmer des Tests festgehalten werden. Der Kunde wird im Rahmen des Tests die vertragsgegenständlichen Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen. Das Testprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Gibt der Kunde ihm im Rahmen des Tests erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, gelten die Erstellungsleistungen insoweit als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test schuldhaft nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt entsprechendes hinsichtlich der bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbaren Abweichungen. Die Pflicht des Kunden, auch nach Durchführung des Tests auf erkennbare Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen für Produktfotographie und Produktvideos

- (1) Bei Farben, Tönen, Bildgestaltungen und Bildfolgen ist deren Beurteilung subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist Fulino für die Ausgestaltung dieser Kriterien nach eigenem Ermessen selbst zuständig, sofern nicht der Kunde genau spezifizierte Anweisungen vorgegeben hat.

- (2) Der Kunde unterstützt Fulino bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen und Datenmaterial, sofern erforderlich. Der Kunde stellt sicher, dass bei der Produktion mitwirkende Mitarbeiter des Kunden bzw. abzubildende Personen rechtzeitig und für einen angemessenen Zeitraum für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung der Produktion zur Verfügung stehen. Bei Dreharbeiten in Räumen und unter Darstellung von Personen stellt der Kunde sicher, dass die erforderlichen Rechtseinräumungen durch die Rechteinhaber für die Vertragszwecke erfolgen (bspw. Drehgenehmigungen, Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Mitarbeitern). Er hat diese Rechteeinräumungen Fulino auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Der Kunde sorgt dafür, dass alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, dass ggf. Zutritt zu den für die Leistungserbringung notwendigen Räumen ermöglicht wird und die Produktionsarbeiten ohne Behinderungen stattfinden können. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Fulino im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien (nachfolgend zusammen „Fremdmaterial“ genannt) zu beschaffen und zur Bearbeitung oder Verwendung beizustellen, sind diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt sicher, dass Fulino die zur Nutzung dieser Fremdmaterialien erforderlichen Rechte eingeräumt werden. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

- (3) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Gestellung von Studios, Drehorten und/oder Räumlichkeiten, Darstellern, Publikum, Dekoration, Fundus, Maske, besonderer Beleuchtung und Filmmusik nicht von Fulino geschuldet. Bei entsprechendem Verlangen des Kunden wird der entsprechende Aufwand zusätzlich von Fulino berechnet.

- (4) Sofern nicht bereits vorab schriftlich oder mit schriftlicher Bestätigung verbindlich vereinbart, werden Termine für Dreh- oder Produktionsarbeiten von den Parteien einvernehmlich festgesetzt. Festgesetzte Termine für Dreharbeiten, die nicht spätestens zwei Tage vor Terminbeginn schriftlich, wobei Telefaxe oder E-Mails ausreichend sind, storniert werden, werden dem Kunden mit 50 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Das Recht des Kunden einen tatsächlich niedrigeren Schaden nachzuweisen bleibt unberührt.
- (5) Bei erheblichen Verzögerungen der Produktionsarbeiten infolge eines Verstoßes gegen die in diesem **Error! Reference source not found.** genannten Mitwirkungspflichten werden dem Kunden zusätzliche Arbeits- und Wartezeiten von Fulino gesondert berechnet.
- (6) Reisekosten und Spesen werden, soweit nicht im Angebot anderweitig geregelt, wie folgt abgerechnet: Für Reisen mit dem Pkw innerhalb Deutschlands wird eine Kilometerpauschale in Höhe von EUR 0,35 pro km gezahlt. Für Verpflegungsmehraufwendungen werden je Kalendertag folgende Beträge gezahlt: EUR 24,00 bei mindestens 24-stündiger Abwesenheit von Wohnung und Betrieb; EUR 12,00 bei mindestens 14-stündiger, jedoch weniger als 24-stündiger Abwesenheit von Wohnung und Betrieb; EUR 8,00 bei mindestens 8-stündiger, jedoch weniger als 14-stündiger Abwesenheit von Wohnung und Betrieb.
- (7) Für die geplante Nutzung ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen an Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) sind in den vereinbarten Vergütungen nicht enthalten und sind vom Kunden selbst zu tragen.
- (8) Im Verhältnis zu Fulino trägt allein der Kunde die presse-, wettbewerbs-, urheberrechtliche und sonstige Verantwortung für die in der Produktion verbreiteten Inhalte. Der Kunde stellt Fulino insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter begründet werden, auf erstes Anfordern frei und übernimmt gleichzeitig die Fulino in diesem Zusammenhang tatsächlich angefallenen Kosten für die Rechtsverteidigung.

§ 21 Zusätzliche Bestimmungen bei Erbringung von Pflegeleistungen

Die Erbringung von Pflegeleistungen durch Fulino für den Kunden außerhalb von Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung

und gegen gesonderte Vergütung. Zu Pflegeleistungen gehören sowohl die Vornahme von Änderungen und Erweiterungen der Webseite als auch damit zusammenhängende Beratungsleistungen. Nicht zu Pflegeleistungen gehört die grundlegende Neu- oder Umgestaltung der Webseite (z.B. Relaunch), welche gleichfalls einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 22 Zusätzliche Bestimmungen bei Provider- und providerähnlichen Leistungen

(1) Domainregistrierung

Der Kunde bevollmächtigt Fulino zur Beantragung eines Domain-Namens und zur Domainbestellung in seinem Namen und für seine Rechnung bei der jeweiligen Registrierungsstelle (z.B. denic). Fulino haftet nicht für die Verfügbarkeit des vom Kunden gewünschten Domain-Namens und übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden zur Eintragung gelangenden Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Der Kunde erklärt insoweit, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere Dritte nicht in ihren Rechten, insbesondere Kennzeichenrechten (Namensrecht, Markenrecht etc.) zu verletzen. Fulino (und auch die Registrierungsstelle) führt keine diesbezügliche Prüfung des gewünschten Domain-Namens durch, behält sich aber das Recht vor, Anträge im Falle offensichtlicher Rechtsverletzungen, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Der Kunde stellt Fulino im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten - angeblich oder tatsächlich - verletzte Dritte von allen Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei. Dem Kunden ist bewusst, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Fulino endet, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

(2) Suchmaschineneintrag

Fulino führt auf Wunsch des Kunden eine Anmeldung der Internet-Präsenz bei einer Auswahl von Suchmaschinen durch. Diese Leistung erbringt Fulino nach besten Möglichkeiten einer manuellen oder automatisierten Anmeldung, jedoch ohne die Gewähr für die tatsächliche Aufnahme der Internet-Präsenz in die betroffenen Suchmaschinen, da über eine Aufnahme und deren Zeitpunkt allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine entscheidet. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt davon unberührt. Dem Kunden ist bekannt, dass die von ihm für die Anmeldung übergebenen Daten (Stichwörter, Beschreibungen, etc.) im Internet übertragen werden und nach der Aufnahme in eine Suchmaschine allgemein zugänglich sind.

(3) Meta-Tags

Auf Wunsch des Kunden trägt Fulino die vom Kunden zu übermittelnden Stichwörter als Meta-Tags im Headbereich ein, um die Positionierung der Internet-Präsenz in den Suchmaschinen zu verbessern. Der Kunde gewährleistet, dass die gewünschten Stichwörter/Meta-Tags einen inhaltlichen Bezug zur Internet-Präsenz des Kunden aufweisen. Der Kunde gewährleistet ferner, dass die gewünschten Stichwörter/Meta-Tags Dritte nicht in ihren Rechten, insbesondere Kennzeichenrechten (Namensrecht, Markenrecht etc.) verletzen. Fulino führt keine Prüfung durch, ob ein inhaltlicher Bezug der Stichwörter/Meta-Tags zur Internet-Präsenz besteht oder Rechte Dritter durch die Stichwörter/Meta-Tags verletzt werden, behält sich aber das Recht vor, Meta-Tag-Einträge im Falle offensichtlicher Rechtsverletzungen, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Der Kunde stellt Fulino im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten - angeblich oder tatsächlich - verletzte Dritte von allen Ersatzansprüchen Dritter, die auf der Verwendung unzulässiger Meta-Tags durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei.

(4) Hosting

- a) Im Rahmen eines Hostingvertrages erbringt Fulino die folgenden Leistungen, soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist:
- Serverinstallation in einem Rechenzentrum nach vorheriger Absprache zwischen Kunde und Fulino

- Pflege und Überwachung des Servers
- b) Ein etwa gewünschter Backupservice der Serverinhalte für den Kunden ist nicht im Leistungsumfang enthalten und daher gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- c) Die Leistungen von Fulino stehen dem Kunden in 99 % der Zeit zur Verfügung, wobei einzelne Unterbrechungen der Leistungen nicht mehr als vier Stunden betragen sollen.
- d) Darüber hinaus kann Fulino den Zugang zum Server beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
- e) Zur bestmöglichen Gewährleistung der Leistungen von Fulino werden die Server regelmäßig gewartet. Die regelmäßigen Wartezeiten werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Sollte eine Wartung aufgrund eines aufgetretenen Fehlers oder sonstiger unerwarteter Umstände, z.B. aufgrund von Sicherheits- oder Kapazitätsbelangen, erforderlich werden, die zu kurzfristigen Störungen oder vorübergehenden Einstellungen der Verfügbarkeit führen, wird Fulino den Kunden unverzüglich per E-Mail hierüber informieren und die Wartungsarbeiten so zügig wie möglich durchführen.
- f) Dem Kunden ist bewusst, dass sämtliche Wartungs- und Änderungsarbeiten nur von Fulino oder einem von Fulino beauftragten Dritten ausgeführt werden dürfen.
- g) Im Übrigen haftet Fulino für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, gewünschte Funktionsweise und Vollständigkeit der Inhalte und Programmmodule nur im Rahmen der Haftungs- und Gewährleistungsregelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- h) Soweit Daten an Fulino - gleich in welcher Form - übermittelt werden, z.B. auch Datenübertragungen zum Server, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Dies gilt auch im erforderlichen Umfang für die innerhalb seiner Präsenz dynamisch generierten Daten (Datenbankinhalte, Foren und Gästebucheinträge usw.). Im Fall eines eingetretenen Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von Fulino übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die

unentgeltliche Wiederherstellung seiner Daten durch Fulino (z.B. aus ggf. gemäß vorstehendem lit. b) angelegten System-Backups).

- i) Der Kunde erhält zur Pflege seines Internetauftritts einen Login-Namen und ein Login-Passwort. Er ist verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln, und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer von ihm zu vertretenden unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Es ist daher untersagt, E-Mail-Postfächer bzw. Zugangsdaten kostenlos oder kommerziell an Dritte weiterzugeben.
- j) Eine Haftung von Fulino für technisch bedingte und/oder fremdverursachte Ausfälle, Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen, E-Mailverluste, Datendiebstahl oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausdrücklich ausgeschlossen. Fulino ist insbesondere nicht verantwortlich für verloren gegangene Daten aufgrund von unterbrochenen oder nicht verfügbaren Netzwerk-Servern oder anderen Verbindungen, Fehlkommunikationen, gescheiterten Telefon- oder Computerübertragungen oder für technische Defekte, vertauschte, verschlüsselte oder fehlgeleitete Übertragungen, oder für andere Fehler aller Art, ob menschlich, mechanisch oder elektronisch, die außerhalb der Kontrolle von Fulino stehen.

§ 23 Zusätzliche Bestimmungen für Logistikleistungen

- (1) Für die von Fulino für den Kunden erbrachten Logistikleistungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen („**ADSp**“). Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Fulino zur gewissenhaften Einhaltung der ADSp.
- (2) Die zwischen Fulino und dem jeweiligen Logistikunternehmen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt und gelten sodann auch im Verhältnis zwischen Fulino und dem Kunden.

§ 24 Datenschutz

- (1) Fulino ist sich bewusst, dass dem Kunden ein besonders sensibler Umgang mit seinen personenbezogenen Daten, die er an Fulino übermittelt, äußerst wichtig ist. Fulino erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ohne weitergehende Einwilligung im Sinne des Datenschutzgesetzes nur, soweit sie für die Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlich sind. Fulino versichert hiermit, dass alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben beachtet werden und die personenbezogenen Daten des Kunden insbesondere nicht an unbefugte

Dritte weitergegeben werden. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung von Fulino enthalten.

- (2) Fulino weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer des Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit und die Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge. Fulino übernimmt insoweit keine Haftung.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gemäß § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies der anderen Vertragspartei auf Anforderung nach.

§ 25 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte (mit Ausnahme von Personen, die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen) bedarf ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Diese Zustimmung wird für die verbundenen Unternehmen von Fulino sowie für Subunternehmer von Fulino, die Fulino zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen heranzieht, hiermit erteilt.
- (3) Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht besteht, wenn
 - a) die vertrauliche Information ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt ist;
 - b) die andere Vertragspartei die vertrauliche Information bereits vor Mitteilung an sie kannte und über diese Information rechtmäßig frei verfügen durfte;

- c) die vertrauliche Information der Vertragspartei von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten mitgeteilt wird;
 - d) aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information an Dritte (insbesondere gegenüber Gerichten und Finanzbehörden) angeordnet wird. In einem solchen Fall ist die Vertragspartei, von der die vertrauliche Information stammt, unverzüglich zu informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Der Kunde hat auch das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrags geheimzuhalten.
 - (5) Die in dieser Ziffer geregelten Pflichten gelten nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ 26 Dokumente und Unterlagen / Aufbewahrungspflichten

- (1) Sämtliche Dokumente, Datenträger, Strategiepapiere, Briefingdokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen und sonstige Gegenstände, die Fulino dem Kunden zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung dieses Vertrags überlassen hat, bleiben Eigentum von Fulino. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind gesichert und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
- (2) Nach Beendigung dieses Vertrags sind solche Gegenstände sowie sämtliche hiervon angefertigte Vervielfältigungen und daraus angefertigte Aufzeichnungen auf Wunsch von Fulino unverzüglich vollständig an Fulino zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Die Vernichtung bzw. Löschung ist Fulino schriftlich zu bestätigen.
- (3) Relevante Unterlagen müssen bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. gemäß HGB oder AO) verfügbar bleiben. Der Kunde hat insoweit sicherzustellen, dass mit der vorstehenden Aufbewahrung verbundene Auskunftsrechte von Fulino auch nach der Beendigung dieses Vertrags im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fortbestehen. Eine Ausnahme gilt für solche Unterlagen, die gemäß vorstehender Regelung an Fulino zurückzugeben sind.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von Fulino.
- (2) Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fulino berechtigt, seine Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. Fulino ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt vorbehaltlich der Maßgabe, dass für Erklärungen, die nicht den Bestand dieses Vertrags oder die Aufhebung von Formvorschriften betreffen, die Textform im Sinne des § 126b BGB genügt.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht wie es zwischen Parteien mit Sitz in Deutschland Anwendung findet mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Fulino.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrags und dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.